

(4) Das komplexe Projekt muß Auskunft geben über die für die verschiedenen Maßnahmen aufzuwendenden Kosten, die mögliche abschnittsweise Durchführung einschließlich der dafür aufzuwendenden Kosten sowie über außergewöhnlichen Materialaufwand.

(5) Die in der komplexen Projektierung festzulegenden Maßnahmen sind mit den Planträgern sowie den örtlichen Organen der Staatsgewalt abzustimmen und durch Zustimmungserklärungen zu sichern.

### § 3

(1) Den Auftrag zur komplexen Projektierung erteilt, soweit er Planträger ist, insbesondere bei Wohnkomplexen einschließlich ihrer Nachfolgeeinrichtungen, der Rat des Bezirkes, in Städten mit Chefarchitekten der Rat der Stadt. Im übrigen, namentlich bei Baukomplexen der Industrie, der Hochschulen und ähnlichen Vorhaben, wird der Auftrag im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes vom Fachministerium oder der zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigten zuständigen Institution erteilt.

(2) Die Hauptarchitekten der Bezirke und die Chefarchitekten der Städte haben die Durchführung komplexer Projektierung bei den Planträgern zu beantragen.

(3) Die komplexe Projektierung wird von den Entwurfsbüros für Industriebau oder den Entwurfsbüros für Hochbau als Generalprojektanten durchgeführt.

(4) Bei der Auftragserteilung sind dem Generalprojektanten vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen:

- a) der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Projektierungsplan für den betreffenden Komplex;
- b) Bestands- und Vermessungsplan mit Angaben über die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke sowie Hinweise auf vorhandene stadtechnische Anlagen (soweit dies nicht Gegenstand des Auftrages ist);
- c) Überblick über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Durchführung der Baumaßnahmen;
- d) vorhandene städtebauliche Unterlagen mit dem Wirtschaftlichkeitsnachweis der Flächennutzung;
- e) die Vorplanungsunterlagen für die durch die komplexe Projektierung erfaßten Baumaßnahmen (soweit dies nicht Gegenstand des Auftrages ist).

### § 4

(1) Dem Generalprojektanten obliegt die Erarbeitung der erforderlichen bautechnischen Unterlagen sowie die Koordinierung und Lösung der Aufgaben, die durch die komplexe Projektierung ausgelöst werden. Der Generalprojektant hat dazu die zuständige Entwurfsabteilung für Stadt- und Dorfplanung einzuschalten und sich der fachlich zuständigen Entwurfsbüros und Spezialisten zu bedienen.

(2) Der Generalprojektant hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung eines endgültigen Bebauungsplanes, der durch Nebenpläne für Folgeeinrichtungen, stadtechnische Pläne usw. zu ergänzen ist;
- b) Festlegung des Massenaufbaues der Gebäude, der Bedachung, der architektonischen Akzente und der Kubatur auf Grund von Typenplänen oder übersichtlichen Grundrisslösungen; besondere städtebauliche Ensembles, wie beispielsweise Plätze,

Magistralen, Hochschulkomplexe, sind darüber hinaus erforderlichenfalls durch Modelle, Grundriss-skizzen oder Fassadenabwicklungen zu klären;

- c) Ermittlung und Festlegung der notwendigen Straßenbauten und der erforderlichen Maßnahmen zur stadtechnischen Versorgung;
- d) Festlegung des architektonischen Aufwandes und gegebenenfalls der Mitarbeit bildender Künstler sowie der Gestaltung der Grünanlagen und Außenanlagen in Abstimmung mit dem Hauptarchitekten des Bezirkes oder dem Chefarchitekten der Stadt;
- e) Aufstellung einer Kostenschätzung für den gesamten Komplex, möglichst unter Verwendung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern mit Untergliederung in die einzelnen Bauabschnitte; sie ist außerdem zur späteren Aktivierung der aufgewandten Projektierungsmittel nach den einzelnen Planträgern zu trennen;
- f) Aufstellung des Planes des zeitlichen und wirtschaftlichen Ablaufes der Baumaßnahmen;
- g) Erarbeitung der bautechnischen Unterlagen der Teile des Komplexes, die in dem betreffenden Planjahr zur Ausführung vorgesehen sind, nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBI. I S. 88) (Vorprojekt, Projekt).

### § 5

Die Finanzierung der komplexen Projektierung erfolgt aus den in den Haushaltsplänen der Planträger für Vorprojektierung und Projektierung bestätigten Haushaltsmitteln.

Die Entwurfsbüros berechnen ihre Leistungen nach der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBI. I S. 265).

### § 6

Die Bestätigung der erarbeiteten komplexen Projektierung erfolgt durch die betreffenden Planträger, die sie vorher der Architekturkontrolle und dem zuständigen Rat des Bezirkes zur Zustimmung vorlegen. Den Bestätigungsvermerk erhalten:

- a) der Generalprojektant;
- b) der Rat des Bezirkes und bei Städten mit Chefarchitekten der Rat der Stadt,

### § 7

(1) Die bestätigte komplexe Projektierung ist Grundlage für die bautechnische Vorprojektierung und die endgültige Entwurfsbearbeitung und als solche bindend.

(2) Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes hat die Organe der Staatlichen Bauaufsicht von der Durchführung und Bestätigung der komplexen Projektierung zu unterrichten,

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben Baugenehmigungen, soweit eine bestätigte komplexe Projektierung vorliegt, auf der Grundlage dieser komplexen Projektierung zu erteilen.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Berlin, den 8. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau  
Winkler  
Minister